

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 106 (1964)

Heft: 12

Rubrik: Personnelles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Für die nächste Tagung lag eine Einladung von Prof. Dr. Andres vor. Die Mitgliederversammlung beschloß einstimmig, dieser Einladung zu folgen und die nächste Tagung im Jahre 1966 unter der organisatorischen Leitung von Prof. Dr. Andres in Zürich stattfinden zu lassen. Einzelheiten über diese Tagung werden zu gegebener Zeit in den Fachzeitschriften bekanntgegeben.

Die Anschrift des Sekretärs der Weltgesellschaft für Buiatrik lautet: Prof. Dr. Rosenberger, Klinik für Rinderkrankheiten der Tierärztlichen Hochschule, 3000 Hannover, Bischofsholer Damm 15.

Prof. Rosenberger, Hannover

PERSONNELLES

Zum 50jährigen Gedenken an die Gründung des Eidgenössischen Veterinäramtes

Von G. Flückiger, Bern

Am 1. Januar 1965 kann das Eidgenössische Veterinäramt seinen 50sten Jahrestag begehen.

Davon sowie über seine Tätigkeitsgebiete habe ich erst letztes Jahr in der Denkschrift zur 150-Jahr-Feier der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte geschrieben. Ich beschränke mich heute darauf, an seine Gründer, Bundesrat Dr. Edmund Schulthess und Prof. Moritz Bürgi, zu erinnern. Die schweizerische Tierärzteschaft hat alle Veranlassung, ihrer in Dankbarkeit und Ehrfurcht zu gedenken.

Edmund Schulthess wurde als aargauischer Ständerat am 17. Juli 1912 in den Bundesrat gewählt. Er übernahm das damalige Landwirtschaftsdepartement, das er unter Neugründung des Veterinäramtes und durch andere Ergänzungen auf den 1. Januar 1915 zum Volkswirtschaftsdepartement erweiterte.

Vorher war die Seuchenbekämpfung der Abteilung für Landwirtschaft anfänglich mit einem Kommissär, später mit einem tierärztlichen Adjunkt als Fachbearbeiter übertragen. Der Vollzug der Bestimmungen über Fleischschau des Lebensmittelgesetzes dagegen oblag der Direktion des Gesundheitsamtes.

Die Zweiteilung wirkte sich vor allem im grenztierärztlichen Dienst nachteilig aus. Für die Grenzkontrolle von lebenden Tieren war die Abt. für Landwirtschaft, für jene von Fleisch und Fleischwaren das Gesundheitsamt zuständig. Bei dieser Doppelstruktur kam es vor, daß Schlachtvieh, das wegen Verseuchung an einer Grenzstelle zurückgewiesen, in ein Schlachthaus des Herkunftslandes zurückverbracht wurde und hernach in geschlachtetem Zustand über ein anderes Zollamt zur Einfuhr gelangte, was Seucheneinschleppungen zur Folge hatte. Auch im Landesinnern zeigte es sich immer mehr, daß die Überwachung der Tierseuchenpolizei und jene der Fleischschau schon deshalb untrennbar sind, weil diese die Aufdeckung von Seuchen und von Verdacht auf solche an Schlachttieren mit in den Pflichtenkreis einschließt.

Eine Zusammenlegung drängte sich verstärkt auf, als mit fortschreitender Industrialisierung vieler Gegenden die Einfuhr von Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren zunahm, und die Verkehrsentwicklung im Inland sich beschleunigte. In jene Zeit fallen übrigens die ersten Bezüge von überseeischem Gefrierfleisch. Über dessen gesundheit-

liche Untersuchung und Behandlung hatte Bürgi im Auftrage des Bundesrates 1911 ein Gutachten erstellt.

Im weiteren war die Tierseuchengesetzgebung veraltet. Die vorgesehenen Maßnahmen reichten zur wirksamen Abwehr und Bekämpfung verschiedener Seuchen nicht mehr aus.

Bei seiner raschen Erfassung der Dinge erkannte Bundesrat Schulthess bald, daß die sich mehrenden Aufgaben der Seuchenpolizei und der Fleischhygiene nur durch eine unter fachmännischer Leitung stehende Zentralstelle zuverlässig und einheitlich gelöst werden können. Er beauftragte den damaligen tierärztlichen Adjunkt des Landwirtschaftsdepartements, Dr. Bürgi, je eine Vorlage zur Schaffung eines Veterinäramtes und zu einem neuen Tierseuchengesetz zu entwerfen. Die erste wurde mit Bundesratsbeschuß über die Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unterstellten Amtsstellen zur Erledigung von Geschäften vom 17. November 1914, der auf 1. Januar 1915 in Kraft trat, die zweite durch das Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 verwirklicht.

Trotz seiner gewaltigen Überbeanspruchung in jenen bewegten Zeiten befaßte sich Bundesrat Schulthess persönlich, unter Mitarbeit von Bürgi mit der Fassung verschiedener Artikel, wobei er bei Ermüdung oft die Worte aussprach: «Das Schönste ist, dem Vaterland zu dienen.»



Bundesrat Edmund Schulthess 1868–1944



Prof. Dr. Moritz Bürgi 1878–1932

Daß bei der Weitschichtigkeit seiner Materie sich das Gesetz bis heute während bald 50 Jahren bestens bewährte, legt glänzend Zeugnis ab von der Weitsicht seiner Bearbeiter und von der hohen gesetzgeberischen Begabung, die Bundesrat Schulthess auszeichnete.

Als Bundesrat Dr. Edmund Schulthess nach fast 23 Jahren, am 1. April 1935 zurücktrat, hat ihm die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte für die Förderung des staatlichen Veterinärwesens in einem Schreiben den bestverdienten Dank ausgesprochen.

Prof. Dr. Moritz Bürgi, erster Direktor des Veterinäramtes, war vor seinem Eintritt in den Bundesdienst Assistent und später Dozent an der vet.-med. Fakultät in Bern. Aus jener Zeit stammt seine erste wissenschaftliche Arbeit: «Staphylomycose bei den Hasen», in der er auf Grund eigener Untersuchungen als einer der ersten Beweise der Übertragung von bakteriellen Krankheitserregern durch tierische Parasiten erbrachte.

1904 wurde Dr. Bürgi schon mit 27 Jahren Prosektor am anatomischen Institut, 1906 begann er seine eigentliche Lehrtätigkeit als Privatdozent für Anatomie, Embryologie und Histologie. Schon im Jahr 1907 wurde er zum besoldeten Dozenten mit einem Lehrauftrag für die anatomischen Fächer befördert, den er auch später neben seiner Tätigkeit als Direktor des Veterinäramtes ausübte. 1918 ernannte ihn der Regierungsrat des Kantons Bern zum außerordentlichen Professor für Fleischschau.

1910 trat er als tierärztlicher Adjunkt beim Eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement in Dienst, woselbst er, wie erwähnt, maßgebend an der Gründung eines selbständigen Veterinäramtes mitwirkte. Darauf übernahm er mit viel Erfolg dessen Direktion.

Die erste große Aufgabe bestand in der Neugestaltung der Seuchengesetzgebung, wobei es galt, die damaligen grundlegenden Fortschritte in der Mikrobiologie, in den Desinfektionsverfahren usw. zukunftsweisend darin einzubauen. Bürgi bearbeitete das Gebiet meisterhaft. Schon 1920 konnte eine umfassende, allen Anforderungen entsprechende Vollziehungsverordnung zum Tierseuchengesetz vom 13. Juni 1917 in Kraft gesetzt werden.

Bürgi verfügte nicht nur über ungewöhnliche Fachkenntnisse, er war auch unermüdlich in der Arbeit, gewissenhaft aus Anlage und aus unentwegter Vaterlandsliebe, ein großzügiger Organisator, Wortinflationen und allem Kleinlichen abhold, den Blick stets auf das sachlich Entscheidende gerichtet.

Leider machten sich ab Herbst 1929 Symptome einer schweren schleichenden Krankheit bemerkbar, der er am 3. März 1932 trotz aller ärztlichen Kunst im 54. Altersjahr viel zu früh erlag.

In seiner Trauerrede sprach Bundesrat Schulthess zuletzt die Worte aus: «Ich wünsche der Eidgenossenschaft, daß all ihre Diener bis in die höchsten Stellen allzeit von dem Geiste erfüllt seien, der Moritz Bürgi beseelte.»

Unser Land darf sich glücklich schätzen, daß es in der schweren Zeit des ersten Weltkrieges über einen Staatsmann von so überragenden Fähigkeiten in der Volks- und Staatswirtschaft sowie in der Rechtspflege wie Bundesrat Edmund Schulthess und über eine Persönlichkeit verfügte, bei der wissenschaftliches und praktisches Fachkönnen mit föderalistisch-politischem Feingefühl und mit Tüchtigkeit in der Verwaltung so ideal vereinigt waren wie bei Prof. Dr. Moritz Bürgi.

Honor memoriae vestrae!

Totentafel

In Kaltbrunn SG starb am 10. November 1964 Bezirkstierarzt Josef Bisig, im Alter von 57 Jahren.